

Reglement
über den
Erwerb und den Verlust
des Bürgerrechts der
Korporation Beromünster

(in Kraft ab 7. April 2014)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Geltungsbereich	3
II.	Erwerb und Verlust des Bürgerrechts	3
§ 3	Grundsatz	3
§ 4	Einheit von Gemeinde- und Korporationsbürgerrecht	3
§ 5	Erwerb durch Abstammung und Adoption	4
§ 6	Erwerb durch Einbürgerung	4
§ 7	Erwerb durch erleichterte Einbürgerung	4
§ 8	Bürgerverzeichnis	4
§ 9	Verlust des Korporationsbürgerrechts	5
III.	Verfahren	5
§ 10	Voraussetzungen	5
§ 11	Kosten und Taxen	5
§ 12	Gesuch	6
§ 13	Prüfung	6
§ 14	Erteilung des Bürgerrechts	6
§ 15	Zahlung, Zahlungsverzug und Rechtsfolge	6
§ 16	Akteneinsicht	6
§ 17	Verfahrensordnung	6
IV.	Schlussbestimmungen	7
§ 18	Inkrafttreten	7

Für die bessere Lesbarkeit ist das Reglement über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts nur in männlicher Form geschrieben. Die weiblichen Personen sind miteinbezogen.

Gestützt auf das Korporationsreglement der Korporation Beromünster, der einschlägigen übergeordneten Gesetze des Bundes und des Kantons Luzern erlässt die Korporationsgemeindeversammlung Beromünster folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Reglement folgende Bedeutung:

- a. Korporationsbürgerrecht: Bürgerrecht der Personalkorporation Beromünster
- b. Gemeinde: Einwohnergemeinde Beromünster
- c. Gemeindebürgerrecht: Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Beromünster

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Erwerb und den Verlust des Korporationsbürgerrechts.

II. ERWERB UND VERLUST DES BÜRGERRECHTS

1. Allgemeines

§ 3 Grundsatz

Jede natürliche Person kann nach den Bestimmungen dieses Reglements das Korporationsbürgerrecht erlangen. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

§ 4 Einheit von Gemeinde- und Korporationsbürgerrecht

Das Bürgerrecht der Korporation setzt das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Beromünster voraus.

2. Erwerb

§ 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts durch Abstammung und Adoption gelten sinngemäss die Artikel 271 und 267 a ZGB.

§ 6 Erwerb durch Einbürgerung

¹ Bürger der Gemeinde Beromünster, die im Gemeindegebiet Wohnsitz haben, können auf Gesuch hin durch Einbürgerung das Korporationsbürgerrecht erwerben.

² In die Einbürgerung des Gesuchstellers werden seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, die nach familienrechtlichen Vorschriften sein Gemeindebürgerrecht besitzen, einbezogen.

³ In die Einbürgerung der Mutter als Gesuchstellerin werden ihre minderjährigen Kinder, die ihr Gemeindebürgerrecht besitzen, einbezogen. Ausgenommen sind Kinder, die in den Fällen gemäss Abs. 2 das Gemeindebürgerrecht des Vaters erworben haben.

§ 7 Erwerb durch erleichterte Einbürgerung

¹ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgern, welche das Gemeindebürgerrecht nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.

² Einem eingetragenen Partner eines Korporationsbürgers erteilt der Korporationsrat das Korporationsbürgerrecht auf dessen Gesuch hin, sofern die Voraussetzungen einer Einbürgerung erfüllt sind.

§ 8 Bürgerverzeichnis

¹ Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürger und –bürgerinnen.

² Das Korporationsbürgerverzeichnis enthält mindestens die Namen, Vornamen, Geburtsdaten sowie die Adressen aller stimmberechtigten Korporationsbürger.

³ Korporationsbürger und deren Nachkommen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, müssen sich hingegen selber um einen Eintrag bemühen. Durch den Wegzug geht das Bürgerrecht nicht verloren.

⁴ Bei einem Zuzug in die Gemeinde Beromünster ist der Korporationsbürger verpflichtet, sich innert 10 Tagen bei der Korporation Beromünster ordnungsgemäss anzumelden.

3. Verlust

§ 9 Verlust des Korporationsbürgerrechts

¹Das Korporationsbürgerrecht erlischt mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts und mit der Entlassung infolge Verzichts.

²Der Korporationsrat bestätigt den Verzicht durch Entlassungsentscheid und erhebt dafür eine Gebühr von CHF 200.00.

III. VERFAHREN

1. Voraussetzungen

§ 10 Voraussetzungen

Die ordentliche Einbürgerung setzt voraus, dass der Gesuchsteller:

- a. das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und urteilsfähig ist
- b. im Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Beromünster ist
- c. wohnhaft in der Gemeinde Beromünster ist
- d. eine starke Verbundenheit zur Korporation ausweist
- e. einen bereinigten Betreibungs- und einen eintragsfreien Strafregisterauszug einreicht
- f. einen vollständigen Lebenslauf einreicht
- g. die Einbürgerungstaxe entrichtet
- h. die Einbürgerungsgebühr bezahlt

§ 11 Kosten und Taxen

¹Ordentliche Einbürgerung

Die Einbürgerungstaxe für eine ordentliche Einbürgerung beträgt CHF 5'000.00 pro eingebürgerte Person.

²Erleichterte Einbürgerung

Es ist keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.

³Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 200.00 pro eingebürgerte Person.

2. Verfahren

§ 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Einbürgerung ist schriftlich, begründet und vollständig zu Händen des Korporationsrates einzureichen.

² Mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs wird auch die Einbürgerungsgebühr fällig.

§ 13 Prüfung

¹ Der Korporationsrat prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind und keine Hindernisse vorliegen.

² Sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, setzt der Korporationsrat 30-tägige Frist zur Nachbesserung.

§ 14 Erteilung des Bürgerrechts

¹ Ordentliche Einbürgerung

Wenn das Einbürgerungsgesuch bis am 30. Juni des laufenden Jahres eingereicht ist, unterbreitet der Korporationsrat das Gesuch der kommenden, ordentlichen Korporationsversammlung im Frühling zur Beschlussfassung.

² Erleichterte Einbürgerung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, verfügt der Korporationsrat an einer ordentlichen Sitzung das Bürgerrecht.

³ Das Bürgerrecht tritt in Kraft unter Vorbehalt der Zahlung der Einbürgerungstaxe.

§ 15 Zahlung, Zahlungsverzug und Rechtsfolge

¹ Nach der Erteilung des Bürgerrechts stellt der Korporationsrat dem Gesuchsteller Rechnung zur Bezahlung der Einbürgerungstaxe innert 30 Tagen.

² Sofern die Rechnung nicht innert der festgelegten Frist bezahlt wird, erlässt der Korporationsrat eine schriftliche Verfügung. Er erhebt dafür eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

§ 16 Akteneinsicht

Der Gesuchsteller sowie die in die Einbürgerung mit einbezogenen Familienangehörigen haben Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 17 Verfahrensordnung

Gegen Entscheide der Korporationsversammlung und des Korporationsrates ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Luzern in Kraft.

6215 Beromünster, 29. April 2013

NAMENS DER KORPORATIONSVERSAMMLUNG

Die Korporationspräsidentin:

Barbara Jost-Müller

Die Korporationsschreiberin:

Veronique

Genehmigt gemäss § 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Korporationen durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 7. April 2014.